

Amtliche Bekanntmachungen

Nummer 481

Potsdam, 21.07.2025

Studien- und Prüfungsordnung für die
Bachelorstudiengänge Bauingenieurwesen dual
(B.Eng.), Bauingenieurwesen -
Infrastruktursysteme dual (B.Eng.) und
Bauingenieurwesen - Siedlungswasserwirtschaft
dual (B.Eng.)

(zugehöriges Modulhandbuch ABK Nr. 482 vom
21.07.2025)

Nichtamtliches Inhaltsverzeichnis

§ 1 Geltungsbereich	1
§ 2 Studienbeginn, Zugangsvoraussetzungen und Auswahlverfahren	2
§ 3 Studienform und Regelstudienzeit	2
§ 4 Studienziele	2
§ 5 Abschlussgrad	4
§ 6 Umfang und Aufbau des Studiums	4
§ 7 Verzahnung der Lernorte	7
§ 8 Lehr- und Lernformen	7
§ 9 Studienleistungen	8
§ 10 Prüfungsleistungen	8
§ 11 Abschlussarbeit, Bachelor-Kolleg und Kolloquium	9
§ 12 Bestehen der Bachelorprüfung und Bildung der Gesamtnote	11
§ 13 Studienfachberatung und Mentoring	11
§ 14 Auslandsaufenthalt	11
§ 15 Inkrafttreten und Übergangsregelungen	12
Anlage 1: Studienverlaufsplan Bauingenieurwesen dual (B.Eng.)	13
Anlage 2: Studienverlaufsplan Bauingenieurwesen - Infrastruktursysteme dual (B.Eng.)	16
Anlage 3: Studienverlaufsplan Bauingenieurwesen - Siedlungswasserwirtschaft dual (B.Eng.)	19
Anlagen 4: Theorie- und Praxisphasen	22
Anlagen 5: Muster Bildungsvertrag	24

**Studien- und Prüfungsordnung für die Bachelorstudiengänge Bauingenieurwesen dual (B.Eng.),
Bauingenieurwesen - Infrastruktursysteme dual (B.Eng.) und Bauingenieurwesen -
Siedlungswasserwirtschaft dual (B.Eng.) der Fachhochschule Potsdam**

Auf Grundlage von:

- § 10 Abs. 1 bis 3; § 19 Abs. 1 bis 4; § 20; § 23; § 81 Abs. 2 Nr. 1 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes vom 09.04.2024 (GVBl.I/24, [Nr. 12]) geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21.06.2024 (GVBl.I/24, [Nr. 30], S.32),
- der Hochschulprüfungsverordnung (HSPV) vom 04.03.2015 (GVBl.II/15, Nr. 12 vom 10.03.2015) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 09.04.2024 (GVBl.I/24, [Nr. 12]), S.80),
- § 22 Abs. 1 der Grundordnung (GO) der Fachhochschule Potsdam (ABK Nr. 310) vom 24.04.2017,
- § 1 Abs. 2 der Rahmenordnung für Studium und Prüfungen (RO-SP) der Fachhochschule Potsdam (ABK Nr. 293) vom 30.08.2016 in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 7.12.2022 (ABK Nr. 293a2)
- und der Rahmenordnung für Zugang und Zulassung (RO-ZuZ) der Fachhochschule Potsdam (ABK Nr. 375) vom 30.01.2020 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 30.08.2021 (ABK Nr. 375a)

hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Bauingenieurwesen am 09.04.2025 die vorliegende Studien- und Prüfungsordnung erlassen, die der Senat am 04.06.2025 zustimmend zur Kenntnis genommen hat.¹

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Studien- und Prüfungsordnung ergänzt als studiengangsbezogene Ordnung für die Studiengänge Bauingenieurwesen dual (B.Eng.), Bauingenieurwesen - Infrastruktursysteme dual (B.Eng.) und Bauingenieurwesen – Siedlungswasserwirtschaft dual (B.Eng.) die Rahmenordnung für Studium und Prüfungen (RO-SP) der Fachhochschule Potsdam in ihrer jeweils geltenden Fassung. Sie regelt insbesondere den Zugang, die Ziele und den Ablauf des Studiums sowie Anforderungen und Verfahren für die Erbringung von Prüfungs- und Studienleistungen. Im Rahmen des Studiums können Module anderer Hochschulen belegt werden. Für Leistungen, die an anderen Hochschulen erbracht werden, gelten jeweils die dortigen Prüfungsbestimmungen.
- (2) Bei Widersprüchen zwischen dieser Ordnung und der RO-SP gehen die Bestimmungen der RO-SP den Bestimmungen dieser Ordnung vor.

¹ Genehmigt durch die Präsidentin der Fachhochschule Potsdam am 20.06.2025.

§ 2

Studienbeginn, Zugangsvoraussetzungen und Auswahlverfahren

- (1) Das Studium kann jeweils zum Wintersemester aufgenommen werden.
- (2) Für die Verfahren zum Zugang und zur Zulassung gelten die nachfolgenden Regelungen in Verbindung mit der Rahmenordnung für Zugang und Zulassung der Fachhochschule Potsdam (RO-ZuZ) in der jeweils geltenden Fassung.
- (3) Zugangsberechtigt zum Studium ist, wer eine Hochschulzugangsberechtigung gemäß § 10 Abs. 1 bis 3 BbgHG nachweist und einen unterschriebenen Bildungsvertrag (Anlage 5) mit einem von der Fachhochschule Potsdam anerkannten Praxispartner vorlegt.
- (4) Wurde für den Studiengang eine Zulassungsbeschränkung (NC) festgelegt und übersteigt die Anzahl der Bewerber*innen die zur Verfügung stehenden Studienplätze, werden die Studienplätze in einem Auswahlverfahren vergeben. Andernfalls wird zum Studium zugelassen, wer die Zugangsvoraussetzungen erfüllt.

§ 3

Studienform und Regelstudienzeit

- (1) Die Bachelorstudiengänge Bauingenieurwesen dual (B.Eng.), Bauingenieurwesen - Infrastruktursysteme dual (B.Eng.) und Bauingenieurwesen - Siedlungswasserwirtschaft dual (B.Eng.) werden an der Fachhochschule Potsdam als Präsenzstudiengang in der Studienform Vollzeit angeboten. Es handelt sich um ein praxisintegriertes duales Studium. Die Studiensprache ist Deutsch. Gemäß § 4 Abs. 7 RO-SP können bestimmte Module regelmäßig in Englisch angeboten werden.
- (2) Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich der berufspraktischen Studienanteile und der Abschlussarbeit für die Bachelorstudiengänge Bauingenieurwesen dual (B.Eng.) und Bauingenieurwesen - Infrastruktursysteme dual (B.Eng.) 7 Semester und für den Bachelorstudiengang Bauingenieurwesen - Siedlungswasserwirtschaft dual (B.Eng.) 8 Semester.
- (3) Die empfohlenen Studienverlaufspläne sind in den Anlagen 1 bis 3 im Anhang beigelegt.

§ 4

Studienziele

- (1) Die Absolvent*innen besitzen die für die Berufspraxis und für den Übergang zu Masterstudiengängen erforderlichen Fachkenntnisse und Kompetenzen. Sie sind befähigt zur Anwendung wissenschaftlicher Methoden und Erkenntnisse und besitzen professionelle Handlungskompetenzen in den Berufsfeldern des Bauingenieurwesens, der Infrastruktursysteme und der Siedlungswasserwirtschaft.
- (2) Die Absolvent*innen des Studiengangs Bauingenieurwesen dual (B.Eng.) sind befähigt:
 - a) ihr fundiertes Grundlagenwissen in den mathematisch-naturwissenschaftlichen Bereichen und den fachspezifischen Grundlagen des Bauingenieurwesens anzuwenden,
 - b) zur Recherche und Bewertung baufachlicher Informationen und können diese in ihr eigenes Wissen integrieren,
 - c) fachliches Wissen auf bekannte und neue Herausforderungen anzuwenden und sich selbstständig innovative und komplexe Sachverhalte zur Problemlösung anzueignen,

- d) fachspezifische Aufgabenstellungen des Bauwesens zu analysieren und elementare Methoden zur Nachweiserstellung und Prognose zu entwickeln,
 - e) Bauvorhaben und Anlagen vornehmlich im Hoch- und Ingenieurbau zu planen, entwickeln, bemessen und errichten,
 - f) zur Umsetzung von Bauwerkserhaltung und -sanierung sowie zum fachgerechten Rückbau,
 - g) Bauprozesse zu steuern und in der Ausführung zu begleiten,
 - h) Bauprojekte zu entwickeln, vorzubereiten und zu managen,
 - i) auf der Grundlage der erworbenen rechtlichen und organisatorischen Grundlagen Planungs- und Genehmigungsprozesse in Bau- und Umweltbehörden umzusetzen,
 - j) mit Fachkolleg*innen und anderen im Baubereich Tätigen zu kooperieren, im kritischen Diskurs nach Lösungen zu suchen, im Team zu arbeiten und ihre Arbeit nach außen überzeugend zu vertreten,
 - k) gesellschaftlich verantwortlich und umweltbewusst zu handeln.
- (3) Die Absolvent*innen des Studiengangs Bauingenieurwesen - Infrastruktursysteme dual (B.Eng.) sind befähigt:
- a) ihr fundiertes Grundlagenwissen in den mathematisch-naturwissenschaftlichen Bereichen und den fachspezifischen Grundlagen der Infrastruktursysteme anzuwenden,
 - b) zur Recherche und Bewertung baufachlicher bzw. infrastruktursystematischer Informationen und können diese in ihr eigenes Wissen integrieren,
 - c) fachliches Wissen auf bekannte und neue Herausforderungen anzuwenden und sich selbstständig innovative und komplexe Sachverhalte zur Problemlösung anzueignen,
 - d) fachspezifische Aufgabenstellungen des Bauwesens unter besonderer Berücksichtigung der Infrastruktursysteme zu analysieren und elementare Methoden zur Nachweiserstellung und Prognose zu entwickeln,
 - e) Verkehrsanlagen sowie analoge und digitale Infrastruktursysteme zu planen, bauen, betreiben und erhalten,
 - f) zur Umsetzung von Bauwerkserhaltung und -sanierung sowie zum fachgerechten Rückbau,
 - g) Bauprozesse zu steuern und in der Ausführung zu begleiten,
 - h) Bauprojekte zu entwickeln, vorzubereiten und zu managen,
 - i) Trinkwasser- und Abwassernetze zu planen, bauen, betreiben und erhalten,
 - j) Wasserwerke und Kläranlagen zu planen, bauen, betreiben und erhalten,
 - k) auf der Grundlage der erworbenen rechtlichen und organisatorischen Grundlagen Planungs- und Genehmigungsprozesse in Verkehrs- und Umweltbehörden umzusetzen,
 - l) mit Fachkolleg*innen und anderen im Baubereich Tätigen zu kooperieren, im kritischen Diskurs nach Lösungen zu suchen, im Team zu arbeiten und ihre Arbeit nach außen überzeugend zu vertreten,
 - m) gesellschaftlich verantwortlich und umweltbewusst zu handeln.
- (4) Die Absolvent*innen des Studiengangs Bauingenieurwesen - Siedlungswasserwirtschaft dual (B.Eng.) sind befähigt:
- a) ihr fundiertes Grundlagenwissen in den mathematisch-naturwissenschaftlichen Bereichen und den fachspezifischen Grundlagen der Siedlungswasserwirtschaft anzuwenden,
 - b) zur Recherche und Bewertung baufachlicher bzw. siedlungswasserwirtschaftlicher Informationen und können diese in ihr eigenes Wissen integrieren,
 - c) fachliches Wissen auf bekannte und neue Herausforderungen anzuwenden und sich selbstständig innovative und komplexe Sachverhalte zur Problemlösung anzueignen,
 - d) fachspezifische Aufgabenstellungen des Bauwesens unter besonderer Berücksichtigung der Siedlungswasserwirtschaft zu analysieren und elementare Methoden zur Nachweiserstellung und Prognose zu entwickeln,
 - e) wasserwirtschaftliche Bauvorhaben zu planen, bemessen und errichten,
 - f) zur Umsetzung von wasserwirtschaftlicher Bauwerkserhaltung und -sanierung sowie zum fachgerechten Rückbau,

- g) betriebswasserwirtschaftlichen Anlagen (Wasserwerken, Abwasserbehandlungsanlagen, Ver- und Entsorgungsnetze) zu leiten,
 - h) Bauprozesse zu steuern und in der Ausführung zu begleiten,
 - i) Bauprojekte zu entwickeln, vorzubereiten und zu managen,
 - j) auf der Grundlage der erworbenen rechtlichen und organisatorischen Grundlagen Planungs- und Genehmigungsprozesse in Bau- und Umweltbehörden umzusetzen,
 - k) mit Fachkolleg*innen und anderen im Baubereich Tätigen zu kooperieren, im kritischen Diskurs nach Lösungen zu suchen, im Team zu arbeiten und ihre Arbeit nach außen überzeugend zu vertreten,
 - l) gesellschaftlich verantwortlich und umweltbewusst zu handeln.
- (5) Das Studium befähigt die Absolvent*innen, eigenverantwortlich ingenieurtechnische Tätigkeiten im Bauwesen auszuführen, u. a. in der Bauleitung, Bauüberwachung, technischen Beratung und Projektleitung in Baufirmen, Architektur-, Ingenieur- und Planungsbüros, bei Betreibern von wasserwirtschaftlichen Anlagen der Bau- und Wasserwirtschaft und im Infrastrukturbereich sowie bei Behörden, Kammern und Fachverbänden.
- (6) Mit dem Abschluss ist nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 Brandenburgisches Ingenieurgesetz (BbgIngG) vom 25.01.2016 (GVBl.I/16, [Nr. 4]) zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 05.03.2024 (GVBl.I/24, [Nr. 9], S.10) in der jeweils geltenden Fassung auch die Berechtigung verbunden, die Berufsbezeichnung „Ingenieurin“ oder „Ingenieur“ zu führen. Damit besteht die Möglichkeit, der Ingenieurkammer beizutreten.

§ 5 Abschlussgrad

- (1) Nach erfolgreichem Abschluss des Studiums wird der akademische Grad B.Eng. (Bachelor of Engineering) verliehen.
- (2) Der Bachelorabschluss verleiht grundsätzlich dieselben Berechtigungen wie ein Diplomabschluss an Fachhochschulen.

§ 6 Umfang und Aufbau des Studiums

- (1) Der Studienumfang beträgt für die Bachelorstudiengänge Bauingenieurwesen dual (B.Eng.) und Bauingenieurwesen - Infrastruktursysteme dual (B.Eng.) 210 ECTS-Leistungspunkte und für den Bachelorstudiengang Bauingenieurwesen - Siedlungswasserwirtschaft dual (B.Eng.) 240 ECTS-Leistungspunkte.
- (2) Das Studium ist gemäß § 5 RO-SP modular aufgebaut. Es setzt sich aus Pflicht- und Wahlmodulen zusammen.
- (3) Der Umfang des Vollzeitstudiums beträgt i. d. R. 30 ECTS-Leistungspunkte pro Semester bzw. 60 ECTS-Leistungspunkte pro Studienjahr (Winter- und Sommersemester).
- (4) Studierende, die in einem Semester weniger als 10 ECTS-Leistungspunkte erbringen, sind zur Erreichung des Studienziels im Rahmen des § 11 RO-SP durch die Hochschule zu unterstützen.
- (5) Die Bachelorstudiengänge setzen sich wie folgt zusammen:

1. Bauingenieurwesen dual (B.Eng.): Pflichtmodule (180 ECTS-Leistungspunkte), Freier Wahlbereich (15 ECTS-Leistungspunkte) und Abschlussarbeit einschließlich Bachelor-Kolleg und Kolloquium (15 ECTS-Leistungspunkte),
2. Bauingenieurwesen – Infrastruktursysteme dual (B.Eng.): Pflichtmodule (185 ECTS-Leistungspunkte), Freier Wahlbereich (10 ECTS-Leistungspunkte) und Abschlussarbeit einschließlich Bachelor-Kolleg und Kolloquium (15 ECTS-Leistungspunkte),
3. Bauingenieurwesen – Siedlungswasserwirtschaft dual (B.Eng.): Pflichtmodule (215 ECTS-Leistungspunkte), Freier Wahlbereich (10 ECTS-Leistungspunkte) und Abschlussarbeit einschließlich Bachelor-Kolleg und Kolloquium (15 ECTS-Leistungspunkte).

In den Pflichtmodulen erwerben die Studierenden theoretische und methodische Grundlagenkenntnisse und -fähigkeiten. Das gewonnene Wissen wird praktisch an Beispielen aus dem Portfolio des jeweiligen Praxispartners angewendet. Innerhalb der Projektmodule werden die Studierenden im Rahmen des forschenden Lernens an angewandte Praxis- und Forschungsprojekte aus dem Portfolio des jeweiligen Praxispartners herangeführt. Während der Praxisphasen sammeln die Studierenden Berufserfahrungen in der Praxiseinrichtung und wenden das bisher erworbene theoretische Wissen in der Berufspraxis an. Außerdem erweitern sie ihr Kompetenzprofil, indem sie verschiedene Arbeitsbereiche beim jeweiligen Praxispartner durchlaufen. Im Rahmen der Wahlmodule vertiefen und verbreitern die Studierenden ihr Portfolio und das Studium wird durch die interdisziplinäre Perspektive abgerundet. Unter Nutzung der erlangten Kenntnisse und Fähigkeiten bearbeiten die Studierenden im Rahmen der Abschlussarbeit eine wissenschaftliche Fragestellung.

- (6) Die ausführliche Beschreibung der Module erfolgt im Modulhandbuch für die Bachelorstudiengänge am Fachbereich Bauingenieurwesen (ABK Nr. 482) vom 21.07.2025 und dem Modulhandbuch FLEX – Freier Wahlbereich (ABK Nr. 452) vom 26.06.2023 in der jeweils geltenden Fassung.
- (7) Voraussetzung für die Teilnahme an Modulen höherer Semester ist der erfolgreiche Abschluss von Modulen aus vorangegangenen Semestern. Folgende Modulabhängigkeiten sind zu beachten:

Modul	Zugangsvoraussetzungen
KI-MB1 Massivbau 1	– GB-S1 Baustatik 1 – GB-BS1 Baustoffe 1 – Einführung in die Baustoffkunde, Mineralische Baustoffe
KI-MB2 Massivbau 2	– KI-MB1 Massivbau 1
MR-BM3 Bauplanung und Baubetriebswirtschaft	– MR-BM1 Baubetrieb – MR-BM2 Projektmanagement
PP-ID Projekt Infrastruktursysteme dual	– IN-GS2 Grundlagen Stadtbauwesen 2 – PP-PID Praxisphase Infrastruktursysteme dual
PP-KD Projekt konstruktiv dual	– IN-GS2 Grundlagen Stadtbauwesen 2 – PP-PKD Praxisphase konstruktiv dual
PP-W Projekt Wasseraufbereitung und Abwasserbehandlung	– IN-W3 Wasseraufbereitung und Abwasserbehandlung
PP-PID Praxisphase Infrastruktursysteme dual	– Nachweis von 60 ECTS-Leistungspunkten
PP-PKD Praxisphase konstruktiv dual	– Nachweis von 60 ECTS-Leistungspunkten
PP-PSW1 Praxisphase 1 Siedlungswasserwirtschaft	– Nachweis von 60 ECTS-Leistungspunkten
PP-PSW 2 Praxisphase 2 Siedlungswasserwirtschaft	– Nachweis von 100 ECTS-Leistungspunkten
W-A2 Massivbau 3	– KI-MB1 Massivbau 1

	– KI-MB2 Massivbau 2 – Bauingenieurwesen (B.Eng.), Bauingenieurwesen - Infrastruktursysteme (B.Eng.): PP-PS Praxissemester – Bauingenieurwesen - Infrastruktursysteme dual (B.Eng.): PP-PID Transferprojekt Infrastruktur dual – Bauingenieurwesen dual (B.Eng.): PP-PKD Transferprojekt konstruktiv dual – Bauingenieurwesen - Siedlungswasserwirtschaft dual (B.Eng.): PP-PSW 1 Praxisphase 1 Siedlungswasserwirtschaft dual
W-A5 Mauerwerksbau	– KI-MB1 Massivbau 1 – Bauingenieurwesen (B.Eng.), Bauingenieurwesen - Infrastruktursysteme (B.Eng.): PP-PS Praxissemester – Bauingenieurwesen - Infrastruktursysteme dual (B.Eng.): PP-PID Transferprojekt Infrastruktur dual – Bauingenieurwesen dual (B.Eng.): PP-PKD Transferprojekt konstruktiv dual – Bauingenieurwesen - Siedlungswasserwirtschaft dual (B.Eng.): PP-PSW 1 Praxisphase 1 Siedlungswasserwirtschaft dual
W-A7 Spezialtiefbau	– KI-GB1 Grundbau und Bodenmechanik 1 – KI-GB2 Grundbau und Bodenmechanik 2
W-A8 Bodenmechanisches Laborpraktikum	– KI-GB1 Grundbau und Bodenmechanik 1
W-A9 Ausgewählte Bauvorhaben des Grundbaus	– KI-GB1 Grundbau und Bodenmechanik 1
W-A10 Bodenschutz und Altlasten	– KI-GB1 Grundbau und Bodenmechanik 1
W-B1 Umnutzungen - Entwurf und Konstruktion	– GB-BK1 Baukonstruktion 1 - Grundlagen – KI-BB Bauen im Bestand – KI-KG Bautechnikgeschichte und Bestandsanalyse
W-B2 Bauphysik 2 – Gebäudeoptimierung	– GB-BK1 Baukonstruktion 1 – Grundlagen – Bauingenieurwesen dual (B.Eng.): PP-PKD Transferprojekt konstruktiv dual – Bauingenieurwesen - Infrastruktursysteme dual (B.Eng.): PP-PID Transferprojekt Infrastruktur dual – Bauingenieurwesen - Siedlungswasserwirtschaft dual (B.Eng.): PP-PSW 1 Praxisphase 1 Siedlungswasserwirtschaft dual
W-B5 Baukonstruktion 2 - Innovative Verfahren	– GB-BK1 Baukonstruktion 1 - Grundlagen
W-D2 Planung und Bau im Bahnwesen	– IN-V2 Planung von Verkehrswegen - Entwurf

§ 7 Verzahnung der Lernorte

- (1) Der Studiengang wird von der Fachhochschule Potsdam in Kooperation mit dem jeweiligen Praxispartner durchgeführt, der die*den Studierende*n entsendet. Die Lernorte Hochschule und Betrieb sind systematisch sowohl inhaltlich als auch organisatorisch und vertraglich miteinander verzahnt (Anlage 4).
- (2) Im Studienverlauf wechseln sich Theoriephasen an der Hochschule und Praxisphasen bei den Praxispartnern ab. Die Praxisphasen finden während der vorlesungsfreien Zeit, der akademischen Weihnachtsferien, im Praxissemester und während der Abschlussarbeit statt. Die Praxisphasen sind in dem entsendenden Unternehmen oder bei fachlichen Erfordernissen nach Vereinbarung mit dem entsendenden Unternehmen auch bei einem dritten Partner zu absolvieren. Die hochschulischen und betrieblichen Phasen sind der Anlage 4 im Anhang zu entnehmen.
- (3) Während der Praxisphasen lernen die Studierenden, die im theoretischen Studium vermittelten Kenntnisse und Fähigkeiten in der Berufspraxis des Bauingenieurwesens, der Infrastruktursysteme bzw. der Siedlungswasserwirtschaft anzuwenden. Ferner erwerben sie unternehmensspezifische Kenntnisse und lernen die verschiedenen Aspekte der betrieblichen Entscheidungsfindungsprozesse kennen. Der Ablauf der Praxisphasen ist den jeweiligen Modulbeschreibungen im Modulhandbuch zu entnehmen.
- (4) Die Praxisphasen sind vollständig abgeleistet, wenn die Tätigkeit beim Praxispartner für die jeweilige Praxisphase nachgewiesen wird. Bei Abwesenheit aufgrund von Krankheit oder anderen Gründen, die durch die*den Studierende*n nachzuweisen sind, kann die Anerkennung der Praxisphase nur erfolgen, wenn mindestens 80 % der regulären Anwesenheitszeiten absolviert wurden.
- (5) Die Betreuung während der Praxisphasen erfolgt auf Seiten des Praxispartners durch die*den Lotsen*in. Auf Seiten der Hochschule wird die Praxisphase organisatorisch von der Koordination dualer Studiengänge und inhaltlich durch die Studiengangsleitung und die Modulverantwortlichen betreut.

§ 8 Lehr- und Lernformen

- (1) Die Lehr- und Lernformen gemäß § 10 RO-SP sind im Modulhandbuch festgelegt. Darüber hinaus finden folgende Lehr- und Lernformen im Studiengang Anwendung:
 1. Übungsintegrierte Vorlesung: In übungsintegrierenden Vorlesungen werden Vertiefungswissen und methodische Kenntnisse eines Sachgebietes zusammenhängend dargestellt und vermittelt. Die Lehrinhalte werden einerseits durch die Lehrenden in Vorträgen und/oder durch Demonstration (60 %) dargelegt. Andererseits erlangen die Studierenden praktische Fähigkeiten und Methoden durch Übungsanteile, Interaktionen untereinander oder mit der Lehrperson (40 %).
 2. Independent Studies: Die Studierenden beschäftigen sich z. B. im Rahmen eines Inverted Classrooms oder im Labor selbstständig intensiv mit einem Thema. Das Thema und die zu erledigenden Aufgaben werden von dem*der Dozierenden vorab festgelegt. Den Studierenden werden unterstützende digitale Materialien zur Verfügung gestellt.
- (2) Sofern für die Durchführung von Lehrveranstaltungen die Bildung von Gruppen erforderlich ist, besteht kein Anspruch auf die Zuordnung zu einer bestimmten Gruppe. Ein Wechsel in eine

andere Gruppe ist nur nach Abstimmung mit der*dem Lehrenden und nur dann möglich, wenn es die Rahmenbedingungen zulassen.

§ 9 Studienleistungen

- (1) Studienleistungen sind modulbegleitende Leistungen, die mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet werden. Studienleistungen, die als Voraussetzung für den Abschluss des Moduls definiert werden, sind im Modulhandbuch festgelegt.
- (2) Ist in der Modulbeschreibung die „aktive Teilnahme“ als Studienleistung benannt, so bedeutet dies, dass der*die Studierende i. d. R. 80 % der vorgesehenen gesamten Präsenzzeit anwesend ist und die in der Lehrveranstaltung vorgesehenen Lernaktivitäten (z. B. praktische Übungen, Protokolle, Durchführung von Experimenten/Versuchen, Präsentationen oder Teilnahme an Diskussionen) nachweislich selbst durchführt.

§ 10 Prüfungsleistungen

- (1) Die Modulprüfungen gemäß § 17 RO-SP sind in Art, Umfang und Dauer in den Anlagen 1 bis 3 und im Modulhandbuch festgelegt. Darüber hinaus sind folgende Prüfungsformen vorgesehen:
 1. Wissenschaftliches Plakat: Ein wissenschaftliches Plakat enthält die Zusammenstellung der zentralen Informationen zu einem Sachverhalt. Die Informationen werden kurz und prägnant in Wort, Bild und Grafik dokumentiert.
 2. Praxisbericht: Der Praxisbericht ist eine schriftliche Ausarbeitung, die der Dokumentation und Reflexion der Praxisphase im Rahmen des dualen Studiums dient. Zu einem in Abstimmung zwischen Hochschule und Praxispartner gewählten Thema verfassen die Studierenden eine wissenschaftliche Arbeit, in der Theorie und Praxis verknüpft werden.
 3. Praktikumsprotokoll: Das Praktikumsprotokoll dient der Reflexion der im Labor selbstständig in Gruppen durchgeführten Versuche. Die Aufgabenstellungen werden von dem*der Dozierenden vorab festgelegt. Die Studierenden wenden das in der Vorlesung erlernte theoretische Wissen praktisch an, werten die Versuche aus und diskutieren die Ergebnisse.
- (2) Die Prüfungen werden i. d. R. innerhalb der hochschulweiten Prüfungswochen jeweils in der letzten Woche der Vorlesungszeit und des Semesters durchgeführt. Sind alternative Prüfungsformen im Modulhandbuch angegeben, werden die Studierenden spätestens in der ersten Woche der Vorlesungszeit über die zu erbringende Leistung informiert. Die Modulprüfungen sollen jeweils in dem dem Modul im Studienverlaufsplan (Anlagen 1 bis 3) zugeordneten Semester abgelegt werden.
- (3) Für den Rücktritt bzw. die Abmeldung von Prüfungen sowie für das Versäumen einer Abgabefrist gelten die Regelungen des § 26 in Verbindung mit § 25 RO-SP entsprechend.
- (4) Sind an der Bewertung einer Modulprüfung mehrere Prüfer*innen beteiligt, erfolgt die Bildung der Note gemäß § 23 Abs. 5 RO-SP.
- (5) Für Module mit mehreren Prüfungsleistungen gelten die Regelungen des § 25 Abs. 3 RO-SP. Die Gewichtung der Noten wird im Modulhandbuch ausgewiesen. Es wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

- (6) Eine Prüfung, die nicht bestanden ist oder als nicht bestanden gilt, kann gemäß § 22 Abs. 2 RO-SP zweimal wiederholt werden. Bei der Wiederholung von Prüfungsleistungen, die auf Gruppen- und/oder Projektarbeit basieren, kann die Prüfungsform so geändert werden, dass sie in Einzelarbeit und unabhängig vom Projekt erbracht werden kann. Nach nicht bestandener erster Wiederholungsprüfung sind die Studierenden zur Teilnahme an einer Studienfachberatung verpflichtet und haben einen Beratungstermin mit der*dem Prüfer*in abzustimmen und durchzuführen.
- (7) Berufspraktische Studienanteile werden „mit Erfolg“/„ohne Erfolg“ bewertet.
- (8) Bei den Modulprüfungen und der Abschlussarbeit dürfen nur zugelassene Hilfsmittel verwendet werden. Die Entscheidung über zugelassene Hilfsmittel obliegt dem Prüfungsausschuss und ist durch die*den Prüfer*in spätestens in der ersten Woche der Vorlesungszeit zu veröffentlichen.. Die Verwendung anderer Hilfsmittel kann als Täuschungsversuch gewertet und gemäß § 28 und 30 RO-SP sanktioniert werden.

§ 11

Abschlussarbeit, Bachelor-Kolleg und Kolloquium

- (1) Die Abschlussarbeit ist gemäß § 19 und 20 RO-SP anzufertigen.
- (2) Zur Abschlussarbeit wird nur zugelassen, wer:
 1. in den Bachelorstudiengängen Bauingenieurwesen dual (B.Eng.) und Bauingenieurwesen - Infrastruktursysteme dual (B.Eng.) mindestens 160 ECTS-Leistungspunkte erworben hat. Die Abschlussarbeit wird im 7. Semester verfasst oder
 2. im Bachelorstudiengang Bauingenieurwesen – Siedlungswasserwirtschaft dual (B.Eng.) mindestens 190 ECTS-Leistungspunkte erworben hat. Die Abschlussarbeit wird im 8. Semester verfasst.

Die Abschlussarbeit soll spätestens bis zum Ende des Folgesemesters, in dem die letzte Prüfung abgelegt wurde, beantragt werden. Der Antrag auf Zulassung ist von der*dem Studierenden 4 Wochen vor Ausgabe der Abschlussarbeit (Bearbeitungsbeginn) beim Prüfungs-Service zu stellen.

- (3) Mit der Abschlussarbeit weisen die Studierenden nach, dass sie die Ziele des Studiums erreicht und Fachkompetenzen und Kenntnisse auf dem Gebiet des Bauingenieurwesens mit der jeweiligen Ausrichtung konstruktiv bzw. Infrastruktursysteme bzw. Siedlungswasserwirtschaft erworben haben. Sie können innerhalb der vorgegebenen Zeit eine Aufgabestellung aus dem Bauingenieurwesen auf wissenschaftlicher Grundlage selbstständig bearbeiten. Die Aufgabenstellung für die Abschlussarbeit soll in Abstimmung mit dem Praxispartner erarbeitet werden und einen Bezug zum künftigen Arbeitsfeld der Studierenden haben. Die Zweitbegutachtung soll durch eine*n Mitarbeiter*in des Praxispartners erfolgen, sofern die Voraussetzungen gemäß § 15 RO-SP erfüllt sind.
- (4) Die Abschlussarbeit hat einen Umfang von 12 ECTS-Leistungspunkten. Die Abschlussarbeit ist als schriftliche Arbeit nach den Regeln des wissenschaftlichen Arbeitens anzufertigen. Die Abschlussarbeit besteht aus einem Textteil, der 45.000 Zeichen bzw. 30 Seiten (Normseite 1.500 Zeichen) nicht überschreiten soll. Deckblatt, Bildunterschriften, Inhalts- und Literaturverzeichnisse, weitere Verzeichnisse und die erforderlichen Anlagen (z.B. Tabellen, Zeichnungen, Karten, Berechnungen) sind davon ausgenommen. Das Format der Arbeit und möglichst auch der Anlagen ist DIN A4. Die Abschlussarbeit ist grundsätzlich in der Sprache des Studiengangs zu verfassen. Für abweichende Regelungen gelten die Vorschriften des § 20 Abs. 8

RO-SP. Es ist eine Kurzfassung in deutscher und englischer Sprache (jeweils 750 Zeichen) beizufügen.

- (5) Die Bearbeitungszeit beträgt 5 Monate. Bei einem Fristversäumnis gilt die Abschlussarbeit gemäß § 25 Abs. 5 Buchstabe b RO-SP als „nicht bestanden“, es sei denn, der*die Studierende hat die Überschreitung der Frist nicht selbst zu vertreten. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (6) Das Thema kann gemäß § 20 Abs. 5 RO-SP durch Erklärung gegenüber dem Prüfungs-Service insgesamt einmal zurückgegeben oder geändert werden. Die entsprechende Erklärung muss innerhalb der ersten 7 Wochen der Bearbeitungszeit eingehen. Wird ein Thema zurückgegeben, so endet die Leistungserfassung ohne Bewertung und die Abschlussarbeit ist gemäß Abs. 2 neu zu beantragen.
- (7) Auf Antrag kann der Prüfungsausschuss die Abgabefrist um 8 Wochen verkürzen oder verlängern. Für einen Antrag auf Verlängerung gelten die Regelungen des § 20 Abs. 7 RO-SP entsprechend.
- (8) Die Abschlussarbeit wird gemäß § 20 Abs. 12 RO-SP durch zwei Gutachter*innen bewertet, deren mindestens „ausreichend“ lautende Noten zu je 50 % in die Gesamtnote eingehen. In diesem Fall erfolgt die Bildung der Gesamtnote gemäß § 23 Abs. 5 RO-SP. Sofern die Note aus einem Gutachten „nicht ausreichend“ lautet, ist ein drittes Gutachten zu erstellen. Wird die Abschlussarbeit im Drittgutachten ebenfalls mit „nicht ausreichend“ bewertet, gilt die Abschlussarbeit als nicht bestanden. Im anderen Falle ergibt sich die Gesamtnote der Abschlussarbeit aus dem arithmetischen Mittel der Noten aus den drei Gutachten. Es wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Der*die Drittgutachter*in wird vom Prüfungsausschuss bestimmt.
- (9) Das Bewertungsverfahren soll 4 Wochen nicht überschreiten. Eine Überschreitung des Zeitraumes ist bei dem*der Dekan*in anzuzeigen.
- (10) Vorbereitend zur Abschlussarbeit besuchen die Studierenden das Bachelor-Kolleg (1 SWS) im Umfang von 1 ECTS. Als Studienleistung ist die aktive Teilnahme und als Prüfungsleistung ein Exposé zur Abschlussarbeit (3 Seiten, unbenotet) vorgesehen.
- (11) Zur Verteidigung der Abschlussarbeit findet ein hochschulöffentliches Kolloquium gemäß § 21 RO-SP statt. Hierzu ist zugelassen, wer die Abschlussarbeit erfolgreich bestanden hat und alle für den erfolgreichen Abschluss erforderlichen ECTS-Leistungspunkte nachweisen kann. Das Kolloquium und das Bachelor-Kolleg haben einen Umfang von 2 ECTS-Leistungspunkten. Das Kolloquium dauert in der Regel 45 Minuten. Es setzt sich aus einem Referat (20 Min.) und einer anschließenden Diskussion (25 Min.) zusammen. Als Grundlage für das Referat dient ein wissenschaftliches Plakat (A0), welches die wesentlichen Ergebnisse der Arbeit darstellt. Das Plakat muss den Prüfer*innen eine Woche vor dem Kolloquium in digitaler Form zugehen. Wird die Frist zur Vorlage des Plakats nicht eingehalten, gilt das Kolloquium als nicht bestanden, es sei denn, der*die Studierende hat die Überschreitung der Frist nicht selbst zu vertreten. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss. Das Kolloquium wird grundsätzlich in der Sprache des Studiengangs abgehalten. Für abweichende Regelungen gelten die Vorschriften des § 17 Abs. 4 RO-SP.
- (12) Die Gesamtnote wird berechnet aus dem gewichteten Notendurchschnitt der Abschlussarbeit (80 %) und des Kolloquiums (20 %).
- (13) Wird eine Abschlussarbeit einschließlich eines vorgesehenen Kolloquiums nicht bestanden, besteht gemäß § 22 Abs. 5 RO-SP die Möglichkeit einer einmaligen Wiederholung.

§ 12

Bestehen der Bachelorprüfung und Bildung der Gesamtnote

- (1) Die Bachelorprüfung gilt als bestanden, wenn der*die Kandidat*in:
 1. die erforderlichen Modulprüfungen mit mindestens „ausreichend“ bestanden hat,
 2. die berufspraktischen Studienanteile erfolgreich absolviert hat und
 3. die Abschlussarbeit einschließlich des Kolloquiums mindestens mit „ausreichend“ bewertet wurden.
- (2) Die Gesamtnote wird berechnet als Durchschnittsnote, die sich aus den in Analogie zur ECTS-Leistungspunktvergabe gewichteten Einzelnoten der Module und der Abschlussarbeit einschließlich Kolloquium zusammensetzt. Dabei werden die Modulprüfungen mit 75 % und die Abschlussarbeit einschließlich Kolloquium mit 25 % gewichtet. Die ECTS-Leistungspunkte des berufspraktischen Semesters und der Wahlmodule werden bei der Berechnung der Gesamtnote nicht berücksichtigt.
- (3) Über die bestandene Bachelorprüfung wird von der Fachhochschule Potsdam ein Zeugnis gemäß § 29 RO-SP ausgestellt, in dem ergänzend die Institution/en aufgeführt sind, bei der die berufspraktischen Studienanteile absolviert wurden. Auf Antrag der*des Studierenden werden ferner zusätzlich belegte Module und die Noten der Wahlmodule ausgewiesen.
- (4) Die Bachelorprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn ein erforderliches Modul endgültig nicht bestanden ist oder als nicht bestanden gilt oder die Abschlussarbeit auch in ihrer letzten Wiederholung mit „nicht bestanden“ bewertet wurde oder als „nicht bestanden“ gilt.

§ 13

Studienfachberatung und Mentoring

- (1) Der Fachbereich richtet für den Studiengang fachspezifische Beratungsangebote gemäß § 11 Abs. 4 RO-SPO ein.
- (2) Gemäß § 11 Abs. 5 RO-SP wird jeder*m Studierenden ein*e Mentor*in zugewiesen, die*der sie*ihn während ihres*seines Studiums beratend unterstützt.
- (3) Die Studierenden werden im Studienverlauf durch den*die Prodekan*in für Studium und Lehre sowie Mentor*innen begleitet und beraten. Die Studierenden wählen eine*n Dozentin*en des Fachbereichs Bauingenieurwesen als Mentor*in. Die Studierenden sollen im Mentoring-Programm von der Erfahrung und den Netzwerken der Mentor*innen profitieren. Dabei gilt es unter anderem Antworten auf Fragen zum Studium, Laufbahnplanung und Berufseinstieg zu erhalten.

§ 14

Auslandsaufenthalt

- (1) Ein Auslandsaufenthalt wird für die Bachelorstudiengänge Bauingenieurwesen dual (B.Eng.) und Bauingenieurwesen - Infrastruktursysteme dual (B.Eng.) für das 4. Semester und für den Bachelorstudiengang Bauingenieurwesen - Siedlungswasserwirtschaft dual (B.Eng.) für das 4. oder 7. Semester empfohlen.
- (2) Vor dem Antritt eines Auslandsaufenthaltes muss beim Prüfungsausschuss eine Studienvereinbarung (z. B. Learning Agreement) eingereicht werden, aus der hervorgeht, für

welche im Ausland geplanten Studien- und Prüfungsleistungen eine Anerkennung angestrebt wird. Die Studienvereinbarung ist dem späteren Antrag auf Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen beizulegen.

- (3) Die Ableistung von Praxisphasen im Ausland ist ausdrücklich erwünscht.

§ 15

Inkrafttreten und Übergangsregelungen

- (1) Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Fachhochschule Potsdam in Kraft.
- (2) Diese Ordnung gilt für alle Studierenden, die ihr Studium zum Wintersemester 2025/26 oder später aufnehmen.
- (3) Auf schriftlichen Antrag an den Prüfungsausschuss können auch Studierende, die das Studium vor dem Wintersemester 2025/26 aufgenommen haben, ihr Studium nach den Vorschriften dieser Ordnung fortführen. Der Wechsel wird grundsätzlich zum Folgesemester wirksam.
- (4) Die nachstehenden Studien- und Prüfungsordnungen sowie die Modulhandbücher der Studiengänge Bauingenieurwesen dual (B.Eng.), Infrastruktursysteme dual (B.Eng.) und Siedlungswasserwirtschaft dual (B.Eng.) treten mit Wirkung zum 31.03.2031 zum Ende des Wintersemesters 2030/31 außer Kraft. Ein weiterreichender Prüfungsanspruch besteht nicht.
 1. Studien- und Prüfungsordnung für den dualen Bachelorstudiengang Bauingenieurwesen der Fachhochschule Potsdam (ABK Nr. 332) vom 01.08.2018 in der Fassung vom 21.11.2022 (ABK Nr. 332c); Modulhandbuch für den dualen Bachelorstudiengang Bauingenieurwesen (ABK Nr. 406) vom 04.10.2020 in der Fassung vom 21.11.2022 (ABK Nr. 406b).
 2. Studien- und Prüfungsordnung des dualen Bachelorstudiengangs Infrastruktursysteme der Fachhochschule Potsdam (ABK Nr. 334) vom 01.08.2018 in der Fassung vom 21.11.2022 (ABK Nr. 334c); Modulhandbuch dualer Bachelorstudiengang Infrastruktursysteme (ABK Nr. 404) vom 04.10.2020 in der Fassung vom 21.11.2022 (ABK Nr. 404b).
 3. Studien- und Prüfungsordnung des dualen Bachelorstudiengangs Siedlungswasserwirtschaft der Fachhochschule Potsdam (ABK Nr. 335) vom 01.08.2018 in der Fassung vom 21.11.2022 (ABK Nr. 335c); Modulhandbuch dualer Bachelorstudiengang Siedlungswasserwirtschaft (ABK Nr. 403) vom 04.10.2020 in der Fassung vom 21.11.2022 (ABK Nr. 403b).
- (5) Studierende, die ihr Studium nicht bis zu der in Abs. 4 aufgeführten Frist abgeschlossen haben, setzen ihr Studium nach dieser Studien- und Prüfungsordnung fort.
- (6) Beim Wechsel der Studien- und Prüfungsordnung werden die bisher erbrachten Leistungen durch den Prüfungsausschuss anerkannt.

Anlage 1: Studienverlaufsplan Bauingenieurwesen dual (B.Eng.)

Modul		SWS	Prüfung	ECTS/Semester						
				1	2	3	4	5	6	7
Pflichtmodule (180 ECTS)										
GA-M1	Ingenieurmathematik und Bauinformatik 1	4	Klausur (135 Min.), benotet	5						
GA-M2	Ingenieurmathematik und Bauinformatik 2	4	Klausur (135 Min.), benotet		5					
GA-TD	Technische Darstellung	5	– Hausarbeit (20 Seiten), benotet (50 %) – Klausur (90 Min.), benotet (50 %)	5						
GA-VK	Vermessungskunde	4	Klausur (90 Min.), benotet		5					
GB-BK1	Baukonstruktion 1 – Grundlagen	4	– Projektarbeit (Beschreibung und Zeichnung von Bauprojekten inkl. räumliche Darstellung in 3D Modell, 10 Seiten), benotet (50 %) – Klausur (90 Min.), benotet (50 %)		5					
GB-BP1	Bauphysik 1 – Grundlagen	4	Klausur (90 Min.), benotet			5				
GB-BS1	Baustoffe 1 – Einführung in die Baustoffkunde, Mineralische Baustoffe und Wissenschaftliches Arbeiten	5	Klausur (90 Min.), benotet	5						
GB-BS2	Baustoffe 2 – Organische und Metallische Baustoffe, Baustofftechnologie und Wissenschaftliches Arbeiten	5	Klausur (90 Min.), benotet		5					
GB-S1	Baustatik 1	4	Klausur (90 Min.), benotet	5						
GB-S2	Baustatik 2	5	Klausur (90 Min), benotet		5					
GB-S3	Baustatik 3	4	Klausur (90 Min.), benotet			5				
IN-GS1	Grundlagen Stadtbauwesen 1	4	– Wissenschaftliches Plakat (A0), benotet (70 %) – Präsentation (15 min), benotet (30 %)	5						
IN-GS2	Grundlagen Stadtbauwesen 2	4	Projektarbeit in Gruppen (30 Seiten), benotet oder Projektarbeit (10 Seiten), benotet		5					
IN-V3	Verkehrswegebau 1 – Bautechnik	4	Klausur (90 Min.) benotet					5		

Studien- und Prüfungsordnung für die Bachelorstudiengänge Bauingenieurwesen dual (B.Eng.), Bauingenieurwesen - Infrastruktursysteme dual (B.Eng.) und Bauingenieurwesen - Siedlungswasserwirtschaft dual (B.Eng.)

Amtliche Bekanntmachung der Fachhochschule Potsdam Nr.481 vom 21.07.2025

IN-W10	Hydromechanik und naturnaher und konstruktiver Wasserbau	4	Klausur (180 Minuten), benotet					5		
KI-BB	Bauen im Bestand	4	Klausur (120 Min.), benotet			5				
KI-GB1	Grundbau und Bodenmechanik 1	5	Klausur (90 Min.), benotet			5				
KI-GB2	Grundbau und Bodenmechanik 2	4	Klausur (90 Min.), benotet						5	
KI-HB	Holzbau	4	Klausur (180 Min.), benotet						5	
KI-KG	Bautechnikgeschichte und Bestandsanalyse	4	Klausur (90 Min.), benotet	5						
KI-MB1	Massivbau 1	5	Klausur (90 Min.), benotet			5				
KI-MB2	Massivbau 2	5	Klausur (90 Min.), benotet					5		
KI-SB1	Stahlbau 1 – Grundlagen	4	Klausur (150 Min.), benotet					5		
KI-SB2	Stahlbau 2 – Schwerpunkt Stahlhochbau	4	Klausur (150 Min.), benotet						5	
MR-BM1	Baubetrieb	4	Hausarbeit (25 Seiten), benotet			5				
MR-BM2	Projektmanagement	4	Klausur (90 Min.), benotet					5		
MR-BM3	Bauplanung und Baubetriebswirtschaft	4	Klausur (90 Min.), benotet						5	
PP-KD	Transferprojekt Konstruktiv dual	2	Projektarbeit (dokumentierter Analyse und Bewertung (25 Seiten) und Projektvorstellung (15 Min.)), benotet							15
PP-PKD	Praxisphase Konstruktiv dual	0	– Praxisbericht (25 Seiten), unbenotet – Präsentation (15 Minuten), unbenotet				30			

Wahlmodule (15 ECTS)

Es können Wahlmodule aus dem Angebot des Studiengangs (insb. W-A1 Betontechnologie, W-A2 Massivbau 3, W-A3 Vordimensionierung und Berechnung von Tragwerken im Hoch- und Ingenieurbau, W-A4 Vertiefung Ingenieurholzbau, W-A5 Mauerwerksbau, W-A6 Numerische Methoden in der Baustatik, W-A7 Spezialtiefbau, W-A8 Bodenmechanisches Laborpraktikum, W-A9 Ausgewählte Bauvorhaben des Grundbaus, W-A10 Bodenschutz und Altlasten, W-B1 Umnutzungen - Entwurf und Konstruktion, W-B2 Bauphysik 2 – Gebäudeoptimierung, W-B3 Entwurf von Brücken, W-B4 Gebäudetechnik – Einführung in Komponenten und Systeme, W-B5 Baukonstruktion 2 - Nachhaltige und zukunftsfähige Konstruktionen, W-C1 Projektentwicklung von Hochbauprojekten und Schlüsselfertigteilbau, W-C2 Projektentwicklung von Infrastrukturprojekten, W-C3 Baubetriebsplanung, W-C4 Baurecht und Baubetrieb, W-C5 3D-Modellieren mit Revit, W-C6 Arbeitssicherheits- und Gesundheitsschutz / Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordination, W-D1 Nachhaltigkeit im

Studien- und Prüfungsordnung für die Bachelorstudiengänge Bauingenieurwesen dual (B.Eng.), Bauingenieurwesen - Infrastruktursysteme dual (B.Eng.) und Bauingenieurwesen - Siedlungswasserwirtschaft dual (B.Eng.)

Amtliche Bekanntmachung der Fachhochschule Potsdam Nr.481 vom 21.07.2025

Straßenbau, W-D2 Planung und Bau im Bahnwesen, W-E Exkursionsmodul, W-G1 Ingenieur - Modul 1, W-G2 Ingenieur - Modul2, W-G3 Ingenieur - Modul3), der Fachhochschule Potsdam (insb. FLEX – Freier Wahlbereich) oder anderer Hochschulen im In- und Ausland gewählt werden.

Freier Wahlbereich	/	Individuelle Prüfungsformate, benotet					15	
Bachelorarbeit, Bachelor-Kolleg und Kolloquium								15
Summe			30	30	30	30	30	30

Anlage 2: Studienverlaufsplan Bauingenieurwesen - Infrastruktursysteme dual (B.Eng.)

Modul		SWS	Prüfung	ECTS/Semester						
				1	2	3	4	5	6	7
Pflichtmodule (185 ECTS)										
GA-GIS	Grundlagen Geoinformationssysteme	4	Projektarbeit (dokumentierter Anwendungsfall inkl. Geodaten und Visualisierung, 10 Seiten), benotet			5				
GA-M1	Ingenieurmathematik und Bauinformatik 1	4	Klausur (135 Min.), benotet	5						
GA-M2	Ingenieurmathematik und Bauinformatik 2	4	Klausur (135 Min.), benotet		5					
GA-TD	Technische Darstellung	5	– Hausarbeit (20 Seiten), benotet (50 %) – Klausur (90 Min.), benotet (50 %)	5						
GA-VK	Vermessungskunde	4	Klausur (90 Min.), benotet		5					
GB-BK1	Baukonstruktion 1 – Grundlagen	4	– Projektarbeit (Beschreibung und Zeichnung von Bauprojekten inkl. räumliche Darstellung in 3D Modell, 10 Seiten), benotet (50 %) – Klausur (90 Min.), benotet (50 %)		5					
GB-BP1	Bauphysik 1 – Grundlagen	4	Klausur (90 Min.), benotet			5				
GB-BS1	Baustoffe 1 – Einführung in die Baustoffkunde, Mineralische Baustoffe und Wissenschaftliches Arbeiten	5	Klausur (90 Min.), benotet	5						
GB-BS2	Baustoffe 2 – Organische und Metallische Baustoffe, Baustofftechnologie und Wissenschaftliches Arbeiten	5	Klausur (90 Min.), benotet		5					
GB-S1	Baustatik 1	4	Klausur (90 Min.), benotet	5						
IN-G	Geoinformatik	4	Projektarbeit (dokumentierter Anwendungsfall inkl. Geodaten und Visualisierung (10 Seiten, mit Präsentation 20 Min.)), benotet					5		
IN-GS1	Grundlagen Stadtbauwesen 1	4	– Wissenschaftliches Plakat (A0), benotet (70 %)	5						

Studien- und Prüfungsordnung für die Bachelorstudiengänge Bauingenieurwesen dual (B.Eng.), Bauingenieurwesen - Infrastruktursysteme dual (B.Eng.) und Bauingenieurwesen - Siedlungswasserwirtschaft dual (B.Eng.)

Amtliche Bekanntmachung der Fachhochschule Potsdam Nr.481 vom 21.07.2025

			– Präsentation (15 min), benotet (30 %)							
IN-GS2	Grundlagen Stadtbauwesen 2	4	Projektarbeit in Gruppen (30 Seiten), benotet oder Projektarbeit (10 Seiten), benotet		5					
IN-PR	Umwelt- und Planungsrecht	4	Klausur (90 Min.), benotet						5	
IN-V1	Planung von Verkehrswegen - Verkehrswesen	4	Hausarbeit (20 Seiten), benotet					5		
IN-V2	Planung von Verkehrswegen - Entwurf	4	Klausur (90 Min.), benotet		5					
IN-V3	Verkehrswegebau 1 – Bautechnik	4	Klausur (90 Min.) benotet			5				
IN-V4	Verkehrswegebau 2 - Erhaltungsmanagement	4	– Hausarbeit als Gruppenarbeit (30 Seiten) oder Hausarbeit (10 Seiten), benotet (80 %) – Präsentation (15 Min.), benotet (20 %)						5	
IN-W1	Hydrologie und Hydromechanik	4	– Praktikumsprotokoll (12 h), unbenotet – Klausur (120 Min.), benotet	5						
IN-W2	Sonderbauwerke in der Wasserwirtschaft	4	Projektarbeit als Gruppenarbeit (120 h), benotet						5	
IN-W3	Wasseraufbereitung und Abwasserbehandlung	4	Mdl. Prüfung (30 Min.), benotet					5		
IN-W4	Naturnaher und konstruktiver Wasserbau	4	Projektarbeit als Gruppenarbeit (120 h), benotet					5		
KI-GB1	Grundbau und Bodenmechanik 1	5	Klausur (90 Min.), benotet			5				
KI-GB2	Grundbau und Bodenmechanik 2	4	Klausur (90 Min.), benotet						5	
KI-MB1	Massivbau 1	5	Klausur (90 Min.), benotet			5				
MR- BM1	Baubetrieb	4	Hausarbeit (25 Seiten), benotet			5				
MR- BM2	Projektmanagement	4	Klausur (90 Min.), benotet					5		
MR- BM3	Bauplanung und Baubetriebswirtschaft	4	Klausur (90 Min.), benotet						5	

Studien- und Prüfungsordnung für die Bachelorstudiengänge Bauingenieurwesen dual (B.Eng.), Bauingenieurwesen - Infrastruktursysteme dual (B.Eng.) und Bauingenieurwesen - Siedlungswasserwirtschaft dual (B.Eng.)

Amtliche Bekanntmachung der Fachhochschule Potsdam Nr.481 vom 21.07.2025

PP-ID	Transferprojekt Infrastruktur dual	2	Projektarbeit (dokumentierter Analyse und Bewertung (25 Seiten) und Projektvorstellung (15 Min.)), benotet							15
PP-PID	Praxisphase Infrastruktursysteme dual	0	– Praxisbericht (25 Seiten), unbenotet – Präsentation (15 Min.), unbenotet				30			
Wahlmodule (10 ECTS) Es können Wahlmodule aus dem Angebot des Studiengangs (insb. W-A1 Betontechnologie, W-A2 Massivbau 3, W-A3 Vordimensionierung und Berechnung von Tragwerken im Hoch- und Ingenieurbau, W-A4 Vertiefung Ingenieurholzbau, W-A5 Mauerwerksbau, W-A6 Numerische Methoden in der Baustatik, W-A7 Spezialtiefbau, W-A8 Bodenmechanisches Laborpraktikum, W-A9 Ausgewählte Bauvorhaben des Grundbaus, W-A10 Bodenschutz und Altlasten, W-B1 Umnutzungen - Entwurf und Konstruktion, W-B2 Bauphysik 2 – Gebäudeoptimierung, W-B3 Entwurf von Brücken, W-B4 Gebäudetechnik – Einführung in Komponenten und Systeme, W-B5 Baukonstruktion 2 - Nachhaltige und zukunftsfähige Konstruktionen, W-C1 Projektentwicklung von Hochbauprojekten und Schlüsselfertigteilbau, W-C2 Projektentwicklung von Infrastrukturprojekten, W-C3 Baubetriebsplanung, W-C4 Baurecht und Baubetrieb, W-C5 3D-Modellieren mit Revit, W-C6 Arbeitssicherheits- und Gesundheitsschutz / Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordination, W-D1 Nachhaltigkeit im Straßenbau, W-D2 Planung und Bau im Bahnwesen, W-E Exkursionsmodul, W-G1 Ingenieur - Modul 1, W-G2 Ingenieur - Modul2, W-G3 Ingenieur - Modul3), der Fachhochschule Potsdam (insb. FLEX – Freier Wahlbereich) oder anderer Hochschulen im In- und Ausland gewählt werden.										
Freier Wahlbereich		/	Individuelle Prüfungsformate, benotet					10		
Bachelorarbeit, Bachelor-Kolleg und Kolloquium										15
Summe				30	30	30	30	30	30	30

Anlage 3: Studienverlaufsplan Bauingenieurwesen - Siedlungswasserwirtschaft dual (B.Eng.)

Modul		SWS	Prüfung	ECTS/Semester							
				1	2	3	4	5	6	7	8
Pflichtmodule (215 ECTS)											
GA-GIS	Grundlagen Geoinformationssysteme	4	Projektarbeit (dokumentierter Anwendungsfall inkl. Geodaten und Visualisierung, 10 Seiten), benotet			5					
GA-M1	Ingenieurmathematik und Bauinformatik 1	4	Klausur (135 Min.), benotet	5							
GA-M2	Ingenieurmathematik und Bauinformatik 2	4	Klausur (135 Min.), benotet		5						
GA-TD	Technische Darstellung	5	– Hausarbeit (20 Seiten), benotet (50 %) – Klausur (90 Min.), benotet (50 %)	5							
GA-VK	Vermessungskunde	4	Klausur (90 Min.), benotet		5						
GB-BK1	Baukonstruktion 1 – Grundlagen	4	– Projektarbeit (Beschreibung und Zeichnung von Bauprojekten inkl. räumliche Darstellung in 3D Modell, 10 Seiten), benotet (50 %) – Klausur (90 Min.), benotet (50 %)		5						
GB-BP1	Bauphysik 1 – Grundlagen	4	Klausur (90 Min.), benotet					5			
GB-BS1	Baustoffe 1 – Einführung in die Baustoffkunde, Mineralische Baustoffe und Wissenschaftliches Arbeiten	5	Klausur (90 Min.), benotet	5							
GB-BS2	Baustoffe 2 – Organische und Metallische Baustoffe, Baustofftechnologie und Wissenschaftliches Arbeiten	5	Klausur (90 Min.), benotet		5						
GB-S1	Baustatik 1	4	Klausur (90 Min.), benotet	5							
IN-G	Geoinformatik	4	Projektarbeit (dokumentierter Anwendungsfall inkl. Geodaten und Visualisierung (10 Seiten, mit Präsentation 20 Min.), benotet					5			

Studien- und Prüfungsordnung für die Bachelorstudiengänge Bauingenieurwesen dual (B.Eng.), Bauingenieurwesen - Infrastruktursysteme dual (B.Eng.) und Bauingenieurwesen - Siedlungswasserwirtschaft dual (B.Eng.)

Amtliche Bekanntmachung der Fachhochschule Potsdam Nr.481 vom 21.07.2025

IN-GS1	Grundlagen Stadtbauwesen 1	4	– Wissenschaftliches Plakat (A0), benotet (70 %) – Präsentation (15 min), benotet (30 %)	5							
IN-GS2	Grundlagen Stadtbauwesen 2	4	– Projektarbeit in Gruppen (30 Seiten), benotet oder Projektarbeit (10 Seiten), benotet		5						
IN-PR	Umwelt- und Planungsrecht	4	Klausur (90 Min.), benotet						5		
IN-V3	Verkehrswegebau 1 – Bautechnik	4	Klausur (90 Min.) benotet			5					
IN-W1	Hydrologie und Hydromechanik	4	– Praktikumsprotokoll (12 h), unbenotet – Klausur (120 Min.), benotet	5							
IN-W2	Sonderbauwerke in der Wasserwirtschaft	4	Projektarbeit als Gruppenarbeit (120 h), benotet						5		
IN-W3	Wasseraufbereitung und Abwasserbehandlung	4	Mdl. Prüfung (30 Min.), benotet					5			
IN-W4	Naturnaher und konstruktiver Wasserbau	4	Projektarbeit als Gruppenarbeit (120 h), benotet			5					
IN-W5	Rohrleitungsbau und -sanierung	4	Klausur (120 Min.), benotet						5		
IN-W6	Kanalnetzberechnung und Schmutzfrachtsimulation	4	– Hausarbeit (20 Seiten), benotet (50 %) – Präsentation (30 Min.), benotet (50 %)								5
IN-W7	Hydrobiologie und Hydrochemie	4	Projektarbeit als Gruppenarbeit (120 h), benotet		5						
IN-W8	Wasserverteilungsnetze	4	– Hausarbeit (20 Seiten), benotet (50 %) – Präsentation (30 Min.), benotet (50 %)					5			
IN-W9	Hydrogeologie und Grundwassermodellierung	4	– Hausarbeit (20 Seiten), benotet (50 %) – Präsentation (30 Min.), benotet (50 %)					5			
KI-GB1	Grundbau und Bodenmechanik 1	5	Klausur (90 Min.), benotet			5					
KI-GB2	Grundbau und Bodenmechanik 2	4	Klausur (90 Min.), benotet						5		
KI-MB1	Massivbau 1	5	Klausur (90 Min.), benotet			5					
MR-BM1	Baubetrieb	4	Hausarbeit (25 Seiten), benotet			5					
MR-BM2	Projektmanagement	4	Klausur (90 Min.), benotet					5			

Studien- und Prüfungsordnung für die Bachelorstudiengänge Bauingenieurwesen dual (B.Eng.), Bauingenieurwesen - Infrastruktursysteme dual (B.Eng.) und Bauingenieurwesen - Siedlungswasserwirtschaft dual (B.Eng.)

Amtliche Bekanntmachung der Fachhochschule Potsdam Nr.481 vom 21.07.2025

MR-BM4	Management und Sicherheit	6	Klausur (135 Min.), benotet								5
PP-W	Projekt Wasseraufbereitung und Abwasserbehandlung	4	Projektarbeit als Gruppenarbeit (120 h), benotet						5		
PP-PSW1	Praxisphase 1 Siedlungswasserwirtschaft dual	0	– Projektarbeit (40 h), unbenotet – Präsentation (15 Minuten), unbenotet				30				
PP-PSW2	Praxisphase 2 Siedlungswasserwirtschaft dual	0	Projektarbeit (40 h), unbenotet							30	
Wahlmodule (10 ECTS) Es können Wahlmodule aus dem Angebot des Studiengangs (insb. W-A1 Betontechnologie, W-A2 Massivbau 3, W-A3 Vordimensionierung und Berechnung von Tragwerken im Hoch- und Ingenieurbau, W-A4 Vertiefung Ingenieurholzbau, W-A5 Mauerwerksbau, W-A6 Numerische Methoden in der Baustatik, W-A7 Spezialtiefbau, W-A8 Bodenmechanisches Laborpraktikum, W-A9 Ausgewählte Bauvorhaben des Grundbaus, W-A10 Bodenschutz und Altlasten, W-B1 Umnutzungen - Entwurf und Konstruktion, W-B2 Bauphysik 2 – Gebäudeoptimierung, W-B3 Entwurf von Brücken, W-B4 Gebäudetechnik – Einführung in Komponenten und Systeme, W-B5 Baukonstruktion 2 - Nachhaltige und zukunftsfähige Konstruktionen, W-C1 Projektentwicklung von Hochbauprojekten und Schlüsselfertigteilbau, W-C2 Projektentwicklung von Infrastrukturprojekten, W-C3 Baubetriebsplanung, W-C4 Baurecht und Baubetrieb, W-C5 3D-Modellieren mit Revit, W-C6 Arbeitssicherheits- und Gesundheitsschutz / Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordination, W-D1 Nachhaltigkeit im Straßenbau, W-D2 Planung und Bau im Bahnwesen, W-E Exkursionsmodul, W-G1 Ingenieur - Modul 1, W-G2 Ingenieur - Modul2, W-G3 Ingenieur - Modul3), der Fachhochschule Potsdam (insb. FLEX – Freier Wahlbereich) oder anderer Hochschulen im In- und Ausland gewählt werden.											
Freier Wahlbereich		/	Individuelle Prüfungsformate, benotet						5		5
Bachelorarbeit, Bachelor-Kolleg und Kolloquium											15
Summe				30	30	30	30	30	30	30	

Anlage 4: Theorie- und Praxisphasen

Bauingenieurwesen dual (B.Eng.) und Bauingenieurwesen - Infrastruktursysteme dual (B.Eng.)

Wintersemester

Semester	Vorlesungszeit				Vorlesungsfreie Zeit	
	1. – 12. Woche	Weihnachtspause (1 Woche)	13. – 15. Woche	1. Prüfungszeitraum (2 Wochen)	1. – 6. Woche	2. Prüfungszeitraum (2 Wochen)
1.	FHP	Praxis	FHP	FHP	Praxis	FHP
3.	FHP	Praxis	FHP	FHP	Praxis	FHP
5.	FHP	Praxis	FHP	FHP	Praxis	FHP
7.	FHP	Praxis	FHP	FHP	Praxis	FHP

Sommersemester

Semester	Vorlesungszeit		Vorlesungsfreie Zeit	
	1. – 14. Woche	1. Prüfungszeitraum (2 Wochen)	1. – 8. Woche	2. Prüfungszeitraum (2 Wochen)
2.	FHP	FHP	Praxis	FHP
4.	Praxisphase	FHP	Praxisphase	FHP
6.	FHP	FHP	Praxis	FHP

Bauingenieurwesen - Siedlungswasserwirtschaft dual (B.Eng.)

Wintersemester

Semester	Vorlesungszeit				Vorlesungsfreie Zeit	
	1. – 12. Woche	Weihnachtspause (1 Woche)	13. – 15. Woche	1. Prüfungszeitraum (2 Wochen)	1. – 6. Woche	2. Prüfungszeitraum (2 Wochen)
1.	FHP	Praxis	FHP	FHP	Praxis	FHP
3.	FHP	Praxis	FHP	FHP	Praxis	FHP
5.	FHP	Praxis	FHP	FHP	Praxis	FHP
7.	Praxisphase	Praxisphase	Praxisphase	FHP	Praxisphase	FHP

Sommersemester

Semester	Vorlesungszeit		Vorlesungsfreie Zeit	
	1. – 14. Woche	1. Prüfungszeitraum (2 Wochen)	1. –8. Woche	2. Prüfungszeitraum (2 Wochen)
2.	FHP	FHP	Praxis	FHP
4.	Praxisphase	FHP	Praxisphase	FHP
6.	FHP	FHP	Praxis	FHP
8.	FHP	FHP	Praxis	FHP

Anlagen 5: Muster Bildungsvertrag

Bildungsvertrag

Zwischen

Unternehmen (nachfolgend „Praxispartner“ genannt)

[Bezeichnung/Niederlassung]

[Anschrift]

vertreten durch [Titel Name, Vorname, Funktion]

und durch das nachfolgend genannte Studium

zu qualifizierende Person (nachfolgend „Studierende*r“ genannt)

[Name, Vorname]

[Anschrift]

geb. am: [TT.MM.JJJJ]

in: [Geburtsort]

wird der nachfolgende Bildungsvertrag zum Bachelor of Engineering (B. Eng.) im Studiengang

[Bauingenieurwesen dual / Bauingenieurwesen - Infrastruktursysteme dual / Bauingenieurwesen - Siedlungswasserwirtschaft dual]

an der Fachhochschule Potsdam gemäß geltender Studien- und Prüfungsordnung geschlossen.

§ 1 Gegenstand

- (1) Gegenstand dieses Bildungsvertrages ist die Vereinbarung über die betrieblichen Praxisphasen im Rahmen des oben genannten Studiums.
- (2) Durch das duale Studium soll die*der Studierende praxisorientiert ausgebildet und beim unmittelbaren Eintritt in ein Arbeitsverhältnis nach Abschluss des Studiums unterstützt werden. Es besteht jedoch von beiden Seiten kein Rechtsanspruch auf Übernahme in ein Arbeitsverhältnis nach Abschluss des Studiums.
- (3) Voraussetzung für das In-Kraft-Treten dieses Vertrages sind die Studienplatzzusage durch den Fachbereich Bauingenieurwesen der Fachhochschule Potsdam an den Praxispartner und die Immatrikulation der*des Studierenden in den oben genannten Studiengang an der Fachhochschule Potsdam.

§ 2 Vertragslaufzeit

- (1) Der Vertrag wird für die gesamte Regelstudienzeit im Umfang von [7 Semestern (3,5 Jahren) 8 Semestern (4 Jahren)] geschlossen, beginnend mit dem Wintersemester JJJJ (01.10.20JJ).

Wenn zutreffend

- (2) Dem 1. Semester ist eine praktische Phase vorgelagert, die zur Ausbildungszeit zählt. Die Ausbildung beginnt am TT.MM.20JJ.
- (3) Der Vertrag endet automatisch mit dem endgültigen Bestehen der Abschlussprüfung oder bei vorzeitiger Exmatrikulation aus anderen Gründen.
- (4) Kann das Studium aus Gründen, die die*der Studierende nicht zu vertreten hat, nicht innerhalb der Regelstudienzeit von [7 Semestern/8 Semestern] abgeschlossen werden, so verlängert sich dieser Studienvertrag bis zum TT.MM.20JJ.

§ 3 Probezeit

Die Probezeit beginnt mit Vertragsbeginn und dauert 6 Monate. Innerhalb der Probezeit kann das Vertragsverhältnis beiderseits mit einer Frist von 2 Wochen gekündigt werden. Für die Kündigung gilt die Schriftform.

§ 4 Durchführung der Praxisphasen

- (1) Das Studium gliedert sich in die in der [Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Bauingenieurwesen dual (B.Eng.) an der Fachhochschule Potsdam (ABK Nr. ###) vom TT.MM.JJJJ/Bauingenieurwesen - Infrastruktursysteme dual (B.Eng.) an der Fachhochschule Potsdam (ABK Nr. ###) vom TT.MM.JJJJ/Bauingenieurwesen - Siedlungswasserwirtschaft dual (B.Eng.) an der Fachhochschule Potsdam (ABK Nr. ###) vom TT.MM.JJJJ in der jeweils geltenden Fassung] festgelegten Theorie- und Praxisphasen.
- (2) Für die zeitliche Lage der Vorlesungs- und Praxisphasen ist der jeweils aktuelle Semesterplan des Fachbereiches Bauingenieurwesen der Fachhochschule Potsdam maßgebend (Anlage 1).
- (3) Die Ausbildungsinhalte ergeben sich aus der [Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Bauingenieurwesen dual (B.Eng.) an der Fachhochschule Potsdam (ABK Nr. ###) vom TT.MM.JJJJ/Bauingenieurwesen - Infrastruktursysteme dual (B.Eng.) an der Fachhochschule Potsdam (ABK Nr. ###) vom TT.MM.JJJJ/Bauingenieurwesen - Siedlungswasserwirtschaft dual (B.Eng.) an der Fachhochschule Potsdam (ABK Nr. ###) vom TT.MM.JJJJ] und dem Modulhandbuch für die Bachelorstudiengänge des Fachbereichs Bauingenieurwesen (B.Eng.) an der Fachhochschule Potsdam (ABK Nr. ###) vom TT.MM.JJJJ in der jeweils geltenden Fassung.
- (4) Der Einsatz der*des Studierenden erfolgt am Unternehmenssitz und auf den regionalen Baustellen des Praxispartners.
- (5) Der Praxispartner stellt für die Betreuung der*des Studierenden während der gesamten Ausbildungsdauer eine fachlich geeignete Person, nachfolgend Lotsin bzw. Lotse genannt.
- (6) Bei Aufnahme des Studiums wird als Lotsin bzw. Lotse benannt: [Name, Vorname, Funktion, Kontaktdaten].
- (7) Sollte ein Wechsel der Lotsin bzw. des Lotsen erforderlich sein, so wird die*der Studierende darüber umgehend unter Angabe der geänderten Kontaktdaten schriftlich informiert.

§ 5 Pflichten der*des Studierenden

Die*der Studierende verpflichtet sich:

1. sich fristgerecht und unter Einreichung aller notwendigen Unterlagen um einen Studienplatz im angegebenen Studiengang an der FH Potsdam zu bewerben und nach Immatrikulation

für jedes Semester fristgerecht die Rückmeldung an der Fachhochschule Potsdam vorzunehmen

2. die ihr*ihm übertragenen Arbeiten sorgfältig und gewissenhaft auszuführen
3. den erteilten Anordnungen der ausbildenden Mitarbeiter*innen und anderer weisungsberechtigter Personen Folge zu leisten
4. alle für das Erreichen des Ausbildungsziels gebotenen Bildungs- und Unterstützungsmöglichkeiten während der Vorlesungsphasen wahrzunehmen und sich die erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten anzueignen
5. alle ihr*ihm von der Fachhochschule Potsdam ausgestellten Beurteilungen und Zeugnisse dem Praxispartner auf Verlangen vorzulegen
6. die Betriebsordnung, die Arbeitsordnung und die Unfallverhütungsvorschriften zu beachten sowie Werkzeuge, Geräte und Werkstoffe sorgsam zu behandeln
7. die Interessen des Praxispartners zu wahren und über Betriebsvorgänge Stillschweigen zu bewahren, auch über den Zeitpunkt des Ausscheidens hinaus.

§ 6 Pflichten des Praxispartners

Der Praxispartner verpflichtet sich im Rahmen der betrieblichen Möglichkeiten:

1. die*den Studierenden entsprechend zu unterweisen und geregelt zu betreuen
2. der*dem Studierenden alle Fähigkeiten, Kenntnisse und Fertigkeiten zu vermitteln, die zum Erreichen des Ausbildungsziels erforderlich sind
3. die notwendigen Ausbildungsmittel (z.B. Werkzeuge, Werkstoffe) kostenlos zur Verfügung zu stellen
4. der*dem Studierenden und der Fachhochschule Potsdam rechtzeitig erforderliche Bescheinigungen auszustellen.

§ 7 Arbeitszeit

- (1) Während Praxisphasen gilt die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit von __ Stunden.
- (2) Beginn und Ende der arbeitstäglichen Arbeitszeit richten sich nach den betrieblichen Erfordernissen.

§ 8 Freistellung

Der Praxispartner stellt die*den Studierenden während der Vorlesungsphasen sowie zu sonstigen von der Fachhochschule Potsdam im Zuge des Studiums anberaumten Lehrveranstaltungen, für die Teilnahme an etwaigen überbetrieblichen Ausbildungen sowie zu den erforderlichen Prüfungen frei.

§ 9 Vergütung

- (1) Die Vergütung (brutto) der*des Studierenden beträgt kalendermonatlich:

Im 1. Studienjahr __ __ __ __, __ Euro

Im 2. Studienjahr __ __ __ __, __ Euro

Im 3. Studienjahr __ __ __ __, __ Euro

Ab dem 4. Studienjahr __ __ __ __, __ Euro

- (2) Die Auszahlung erfolgt jeweils zum TT eines Monats.

Wenn zutreffend

- (3) Es werden regelmäßig zusätzlich folgende weitere Vergütungen gezahlt: [Vergütungsformen oder -bestandteile mit Auszahlungszeitpunkt].
- (4) Die Zahlung zusätzlicher Vergütungen erfolgt unter folgenden Bedingungen: [Vergütungsformen oder -bestandteile mit Auszahlungszeitpunkt].
- (5) Die Zahlung zusätzlicher Vergütungen wird durch eine Zusatzvereinbarung geregelt.

§ 10 Urlaub

- (1) Die*der Studierende hat Anspruch auf Urlaub in Höhe von
__ _ Werktagen/Arbeitstagen im Jahr JJJJ
__ _ Werktagen/Arbeitstagen im Jahr JJJJ
__ _ Werktagen/Arbeitstagen im Jahr JJJJ
__ _ Werktagen/Arbeitstagen im Jahr JJJJ
__ _ Werktagen/Arbeitstagen im Jahr JJJJ
- (2) Der Urlaub wird vom Praxispartner während der Praxisphasen gewährt. Der Zeitpunkt des Urlaubs ist unter Berücksichtigung der persönlichen und betrieblichen Verhältnisse innerbetrieblich so zu vereinbaren, dass die ordnungsgemäße Fortführung des Studiums gewährleistet ist.

§ 11 Arbeitsverhinderung und Krankheit

- (1) Die*der Studierende ist verpflichtet, im Falle der Verhinderung sowohl während der Praxisphasen als auch während der Vorlesungsphasen den Praxispartner unter Angabe des Grundes und der voraussichtlichen Dauer der Verhinderung unverzüglich (telefonisch) zu benachrichtigen.
- (2) Im Falle einer Erkrankung ist die*der Studierende sowohl während der Praxisphasen als auch während der Vorlesungsphasen verpflichtet, bei einer länger als drei Kalendertage andauernden Krankheit an dem darauffolgenden Arbeitstag eine ärztliche Bescheinigung über das Bestehen der Arbeitsunfähigkeit sowie deren voraussichtliche Dauer vorzulegen. Dem Praxispartner bleibt vorbehalten, die Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung früher zu verlangen.
- (3) Die Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

§ 12 Kündigung

- (1) Die Geltung dieses Vertrages ist abhängig davon, dass die*der Studierende an der Fachhochschule Potsdam immatrikuliert ist.
- (2) Nach der Probezeit kann das Vertragsverhältnis von beiden Seiten nur außerordentlich aus wichtigem Grund unter Einhaltung der gesetzlichen Kündigungsfristen gekündigt werden.
- (3) Die Kündigung muss schriftlich unter Angabe der Kündigungsgründe erfolgen.
- (4) Der Vertrag endet, ohne dass es einer Kündigung bedarf, wenn die*der Studierende von der Hochschule exmatrikuliert wird.

§ 13 Geheimhaltung und Datenschutz

- (1) Die*der Studierende hat alle geschäftlichen Angelegenheiten, die ihrer Natur nach vertraulich zu behandeln sind, und/oder deren Bekanntgabe an Dritte einen Schaden für den Praxispartner zur Folge haben kann, geheim zu halten. Die*der Studierende ist verpflichtet, Schriftstücke, Akten usw. des Praxispartners unter Verschluss zu halten, so dass sie dritten Personen nicht zugänglich sind.
- (2) Die*der Studierende wird gemäß § 5 Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) vom 30.06.2017 (BGBl. I S. 2097) in der Fassung vom 23.06.2021 (BGBl. I S. 1858; 2022 I 1045) auf das Datengeheimnis verpflichtet. Danach ist es ihr*ihm untersagt, geschützte personenbezogene Daten unbefugt zu einem anderen als zu dem zur jeweiligen rechtmäßigen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen.
- (3) Die Geheimhaltungspflicht und die Verpflichtung auf das Datengeheimnis bleiben auch nach Beendigung des Studiums bestehen.
- (4) Die*der Studierende wird gemäß § 32 Abs. 1 BDSG darauf hingewiesen, dass die von ihr*ihm erhobenen notwendigen Daten zur Person vom Praxispartner gespeichert werden.

§ 14 Schriftformklausel

Mündliche Abreden bestehen nicht. Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrags bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für eine Aufhebung des Schriftformerfordernisses.

§ 15 Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen davon nicht berührt. Die Parteien verpflichten sich, anstelle einer unwirksamen Bestimmung eine dieser Bestimmung möglichst nahekommende, wirksame Regelung zu treffen.

[Ort], den TT.MM.JJJJ

[Unternehmen Funktion, Name]

[Studierende*r Name, Vorname]